

# Österreichs Fischerei

Fachzeitschrift für das gesamte Fischereiwesen

---

7. Jahrgang

Juni 1954

Heft 6

---

Dr. Kurt Conrad, Salzburg:

## Das Salzburger Fischereibuch

### I.

Im § 38 des Salzburger Fischereigesetzes 1948, LGBl. vom 24. November 1948, Nr. 63, wird als eine der Aufgaben des Landesfischereiverbandes die „Mitwirkung bei der Führung des Landesfischereikatasters“ genannt. Es ist dies die einzige Stelle des Gesetzes, an der ein „Fischereikataster“ überhaupt erwähnt wird. Vergeblich suchen wir in der Verordnung der Landesregierung vom 10. August 1948 zur Durchführung des Fischereigesetzes, LGBl. vom 24. November 1948, Nr. 64, irgendwelche Bestimmungen über Art, Inhalt und Führung des Landesfischereikatasters (wie sie z. B. das Kärntner Fischereigesetz trifft), auf die sich die im Gesetz geforderte Mitwirkung gründen könnte.

Nun versteht man unter „Kataster“ im gewöhnlichen Sprachgebrauch ein amtliches Verzeichnis vorwiegend von Grundstücken für die Erhebung der Grundsteuer, in weiterem Sinne jede Liste von Abgabepflichtigen ohne Rücksicht auf den Titel der Abgabe. Ein Fischereikataster wäre demnach ein Verzeichnis derjenigen, die aus dem Titel der Fischerei irgendwelche Abgaben zu entrichten haben. Die in § 10 des Salzburger Fischereireviergesetzes 1946, LGBl. vom 20. November 1946, Nr. 27, vom Fischereirevierausschuß geforderte Evidenzhaltung der jeweilig bestehenden Fischereirechte innerhalb des Reviers dient daher sicherlich zunächst der Erfassung der Reviertaxpflichtigen. In diesem Paragraphen heißt es ferner, daß die Fischereiberechtigten und die Verwaltungsbehörden dem Revierausschuß auf Verlangen die erforderlichen Daten mitzuteilen haben. Mit den zur Evidenzhaltung der bestehenden Fischereirechte erforderlichen Daten können zweifellos nur die gemeint sein, welche die Erwerbung und Ausübung des Fischereirechtes betreffen. Über die Erwerbung der Fischereirechte können jedoch i. a. die Verwaltungsbehörden keine Auskunft geben, da der Besitz und Erwerb des Fischereirechtes den allgemeinen Vorschriften über den Besitz und Erwerb von Privatrechten unterliegt,

wofür, wenn es sich um ein Recht an Grund und Boden handelt, das Grundbuch zuständig ist. Lediglich die Zuweisung von Fischwässern und die Gestattung der Zerlegung von Fischereirechten ist den Verwaltungsbehörden vorbehalten. Die Behörde kann daher nur über die Ausübung der Fischereirechte Auskunft geben. Wie sich zeigt, ist diese Auskunft leider nicht immer zuverlässig. Nicht selten kommt es vor, daß sich die Behörde die erforderlichen Daten erst bei der Stelle beschaffen muß, der sie sie eigentlich mitteilen soll. Wenn man nun daraus den Schluß ziehen wollte, daß das bei der Behörde geführte Verzeichnis der Fischereirechte mit dem des Revierausschusses identisch sei, so irrt man. Bald hinkt das eine, bald das andere den tatsächlichen Verhältnissen nach, so daß es schwer fällt, zu entscheiden, welches Verzeichnis nun eigentlich evident ist. Meistens sind es beide nicht.

Die bei den Verwaltungsbehörden aufliegenden Daten der Berechtigten eines Fischereirevieres gehen auf die Ergebnisse des Ediktalverfahrens zurück, das auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1902, LGBl. Nr. 13 ex 1903, betreffend die Bestimmungen über Fischereireviere, ausgeschrieben worden war. Damals mußte jeder Fischereirechtsbesitzer seinen Besitz bei der Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer 60tägigen Frist anmelden, widrigenfalls er das Recht zur Teilnahme an der Wahl des Revierausschusses verlor. Der Besitz mußte entweder durch Beibringung der nach dem Landesfischereigesetz von 1889 ausgegebenen Fischerkarte oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Besitzes fand nicht statt. In Gewässerstrecken, auf die kein Fischereirecht angemeldet wurde, hatte die politische Bezirksbehörde selbst die nötigen Erhebungen durchzuführen und das Ergebnis der Landesregierung mitzuteilen. Nach Abschluß dieser Erhebungen, die oft Jahre und Jahrzehnte dauerten, erließ die Landesregierung Kundmachungen über die Bildung von Fischereirevieren und führte die als fischereiberechtigt anerkannten Reviergenossen namentlich an. So wurde z. B. die Kundmachung über die Bildung der Fischereireviere in den politischen Bezirken Salzburg und Hallein einschließlich der Stadt Salzburg erst im Jahre 1912 erlassen. Selbstverständlich blieb den Fischereiberechtigten die Betretung des Rechtsweges im Streitfall bezüglich Bestand und Umfang der einzelnen Rechte offen.

Es erwies sich in der Folge als großer Nachteil, daß die Behörde nicht damals schon einen sich auf die Vorschriften des ABGB über den Erwerb und Besitz von Privatrechten gründenden Rechtstitel verlangte. Viele Streitfälle und Unklarheiten hätten so vermieden werden können. Ferner stellte sich als ungünstig heraus, daß sich die Behörde bei der Anmeldung der Fischereirechte mit Namen und Begrenzung des Fischereiwassers zufrieden gab, ohne ein genaues Verzeichnis aller Gewässergrundstücke zu verlangen, auf die sich das Fischereirecht erstreckt. Da im Lande Salzburg alle Gewässer in den Katastralmappen mit eigenen Parzellennummern ausgeschieden waren und überdies der Großteil der Fischereirechte auf diesen Parzellen im

Grundbuch einverleibt war, hätte dies ohne Mühe geschehen können. Es wäre dann nicht vorgekommen, daß fischereiwirtschaftlich bedeutende Gewässer bei der Revierbildung vergessen oder übersehen wurden, wie z. B. der Reiterbach samt Zuflüssen in der Gemeinde Berndorf.

Die damals angelegten Verzeichnisse der Reviergenossen bilden also die Grundlage für den Fischereikataster, über dessen Führung auf Landesebene sich das Gesetz so beharrlich ausschweigt. Sie wurden, wie sich zeigt, mit mehr oder weniger Sorgfalt angelegt, wiesen von Anfang an Lücken und Mängel auf, wurden mit vielen Nachträgen und Berichtigungen versehen und sohin mehr oder weniger evident bis in die Gegenwart fortgeführt. Als durch Kriegsereignisse und die Wirren der Nachkriegszeit gar noch verschiedene bei den Bezirkshauptmannschaften geführte Fischereikataster verloren gingen oder zerstört wurden, erhob sich gebieterisch der Ruf nach einer umfassenden Neuaufnahme der Fischereirechte im Lande Salzburg. Die Anregung zu diesem Unternehmen ging vom Landesfischereiverband aus, Mittel zur Durchführung stellte in Würdigung des behördlichen und öffentlichen Interesses die Landesregierung zur Verfügung. Da es sich bei der geplanten Neuordnung des Fischereikatasters nicht nur um ein Verzeichnis der Fischereiabgabepflichtigen handeln sollte, sondern darüber hinaus die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse auf den salzburgischen Fischwässern endgiltig geklärt werden sollten, wurde die Bezeichnung „Kataster“ fallen gelassen und dafür — in Entsprechung zu der bereits gesetzlich verankerten Bezeichnung „Alpbuch“ oder „Wasserbuch“ — das gute deutsche Wort „Fischereibuch“ gesetzt.

## II.

Um die Schwierigkeiten zu verstehen, die im Zuge der Fischereibuchaufnahme vor allem bei der Klärung der Rechtsverhältnisse auftraten, ist ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der privaten Fischereirechte im Lande Salzburg unerlässlich.\*)

In den ältesten Zeiten des Salzburger Erzstiftes wurde das Fischereirecht zweifellos als Ausfluß des Grundeigentums betrachtet. Der Erzbischof besaß das Fischereirecht nur in den Gewässern, die seiner Grundherrschaft unterlagen; außerhalb seines Eigenbesitzes stand es anderen Grundherren zu. Da der Erzbischof einerseits der größte Grundherr im Lande war und andererseits die wenigen alten grundherrlichen Geschlechter, die es in Salzburg sonst gab, verhältnismäßig früh ausstarben, wurde sein Streben, sich als Landherr im Wege der Vogtei auch grundherrliche Rechte anzueignen, sehr erleichtert. So kommt es, daß bereits im 16. Jahrhundert der Landesherr das Fischereirecht als Regal in Anspruch nehmen und bis zum Ende des Erzstiftes im großen und ganzen unangefochten behaupten konnte.

(Fortsetzung und Schluß folgt)

\*) Eine ausführliche Darstellung dieses Vorganges findet sich in den Berichten über die Verhandlungen des Salzburger Landtages vom Jahre 1884.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1954

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Conrad Kurt

Artikel/Article: [Das Salzburger Fischereibuch 81-83](#)